

<b>Gegenstand:</b>	<b>VORGEHEN IM FALLE VON NICHTKONFORMITÄTEN</b>
<b>Vorschlag:</b>	<b>Sitzung QUALISURFAL und Arbeitsgruppe Akkreditierung</b>
<b>QUALICOAT Beschlussfassung:</b>	<b>Vorstandssitzung vom 4. November 2010</b>
<b>Inkraftsetzung:</b>	<b>1 Juli 2011</b>
<b>Betroffene Teile der Vorschriften:</b>	Zusätzlicher Text am Ende des Abschnittes 5.2

## **5.2 Überwachung der Lizenznehmer**

[...]

Der Prüfbericht wird vom Generallizenznehmer beurteilt. Dieser entscheidet über die Erneuerung oder Rücknahme des Qualitätszeichens unter der Kontrolle von QUALICOAT

- Wenn die Resultate der Prüfung den Vorschriften entsprechen, wird die Berechtigung zum Führen des Qualitätszeichens verlängert.
- Wenn die Resultate einer Prüfung den Anforderungen nicht genügen, muss eine weitere Prüfung durchgeführt werden. Diese wird (unter Berücksichtigung von Ferienzeiten) innerhalb eines Monats nachdem der Beschichtungsbetrieb vom Generallizenznehmer oder QUALICOAT über das negative Prüfergebnis informiert wurde durchgeführt. In der Zwischenzeit muss der lizenzierte Beschichtungsbetrieb die Mängel beheben und den Generallizenznehmer oder QUALICOAT entsprechend informieren.
- Wenn die zweite Prüfung wiederum nicht den Vorschriften entspricht, wird die Berechtigung zum Führen des Qualitätszeichens sofort zurückgezogen. Der Beschichtungsbetrieb kann frühestens nach drei weiteren Monaten einen neuen Antrag für das Qualitätszeichen stellen.
-